



21. Dezember 2018

Kontakt: Dr. Konrad Noetzli, Kantonsforstingenieur, Weinbergstrasse 15, 8090
Zürich
Telefon +41 43 259 27 40, www.aln.zh.ch

1/2

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Stadt Illnau-Effretikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 20. Dezember 1995 (RRB 3715) festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Einzonung in der Nutzungsplanung musste im Gebiet Hintererlen/Eselriet die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit der Waldgrenze wurde vom 09. Juni 2017 bis 10. Juli 2017 öffentlich aufgelegt. Es sind keine forstrechtlichen Einsprachen erfolgt. Die Einzonungsvorlage wurde vom Grossen Gemeinderat am 8. November 2018 ohne Änderungen festgesetzt. Die Waldgrenze kann daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone (Ergänzung) in der Stadt Illnau-Effretikon wird gemäss dem Waldgrenzenplan 9a 1:1'000 vom 5. März 2018 festgesetzt.
- II. Die Stadt Illnau-Effretikon wird eingeladen, die Waldgrenze im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sowie im kommunalen Nutzungsplan und in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Die Stadt Illnau-Effretikon wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.
- IV. Mitteilung an:
 - Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon (mit Plan)
 - Forstkreis 4 (mit Plan)
 - Förster Herbert Werlen, Grendelbachstrasse 41, 8307 Effretikon (mit Plan)
 - Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich (mit Plankopie)
 - Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern (mit Plankopie)
 - Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich (mit Plankopie)

- ewp AG Effretikon, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon (mit Plankopie)
- per Email an: oereb.support@bd.zh.ch



Dr. Konrad Noetzi
Kantonsforstingenieur

Versand: 21. DEZ. 2018

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 15. 5. 2019 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. ASF
2. Juch